



**BU Nr. 101/2024**

**Verpflichtung der bei der Wahl am 9. Juni 2024 gewählten Mitglieder des Gemeinderats**

Gremium	am	
Gemeinderat	18.07.2024	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Keine Beschlussfassung.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten: keine  
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:  
Haushaltsplan Seite:  
Produkt:  
Maßnahme (nur investiver Bereich):  
Produktsachkonto:  
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein direkter Bezug.

**Verfasser:**

17.06.2024, Haupt- und Personalamt, Beck

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	08.07.2024	Zustimmung
Haupt- und Personalamt	Beck, Jan	17.06.2024	Zustimmung

**Sachverhalt:**

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg verpflichtet der Oberbürgermeister die Stadträte in der konstituierenden Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Er verliest dazu die folgende Verpflichtungsformel:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

Die Stadträte bestätigen die Verpflichtung anschließend einzeln durch Handschlag. Daneben wird über die Verpflichtung eine besondere Niederschrift gefertigt, die in der Sitzung ebenfalls von jedem Stadtrat einzeln unterzeichnet und vom Vorsitzenden beurkundet wird.